

**Satzung
für den gemeinnützigen Verein
"Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik"**

mit Sitz in Düsseldorf.

Präambel

Die gefährlichen Auseinandersetzungen des 20. Jahrhunderts zwischen der Freiheit und dem Totalitarismus endeten mit einem Sieg für die freiheitlichen Kräfte und einem nachhaltigen Konzept für Erfolg und Gerechtigkeit: Freiheit, Demokratie und freies Unternehmertum. Im neuen Millennium werden nur diejenigen Nationen das volle Potenzial ihrer Bürger freisetzen sowie künftigen Wohlstand sicherstellen können, welche sich dem kompromisslosen Schutz fundamentaler Menschenrechte sowie einer vorbehaltlosen Gewährleistung politischer und wirtschaftlicher Freiheit verpflichtet haben. Weltweit beanspruchen Individuen das Recht der freien Rede, sie wollen ihre Regierung frei wählen können, ihre religiöse Überzeugung leben, ihren Kindern zu einer bestmöglichen Zukunft verhelfen, Eigentum besitzen, die Früchte ihrer Arbeit im wohlverdienten Ruhestand genießen sowie in einer sozial gerechten, sicheren und natürlichen Umgebung leben. Diese Werte der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sind für alle menschlichen Wesen dieses Planeten Ausdruck ihrer Existenz und in jeder Gesellschaft universell. Die Pflicht, diese Werte gegen Feinde zu verteidigen, ist die gemeinsame Aufgabe aller freiheitsliebenden Völker und Nationen überall auf der Welt und zu allen Zeiten.

Eingedenk der selbst empfundenen historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinentes und der Notwendigkeit, feste Grundlagen für die künftige Gestalt Europas im dritten Jahrtausend zu schaffen sowie in dem Wunsch, die Solidarität zwischen allen Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken und in dem Willen einen Beitrag zu leisten um die Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken sowie Frieden, Sicherheit, Fortschritt und Gerechtigkeit in der Welt zu fördern haben sich die Mitglieder des Düsseldorfer Instituts für Außen- und Sicherheitspolitik diese Satzung gegeben.

**Artikel 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik", abgekürzt: DIAS.
- (2) Rechtsform der Vereinigung ist der eingetragene Verein gemäß §§21 ff. BGB.
- (3) Sitz der Vereinigung ist Düsseldorf.
- (4) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer V R 9 2 5 9 eingetragen.
- (5) Die nachfolgenden Bezeichnungen für Mitglieder und Funktionsträger gelten für beide Geschlechter.
- (6) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

**Artikel 2
Zweck, Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Hauptzweck der Vereinigung ist die Verbesserung der Partizipation der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland an der Demokratie, die Analyse sowie Ausgestaltung der Transparenz außen- und sicherheitspolitischer Prozesse und Strukturen, die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung, die Volks- und Berufsausbildung sowie die Studentenhilfe. Die Vereinigung verfolgt darüber hinaus den Zweck einen Beitrag zur Europäischen Integration und Völkerverständigung sowie zum internationalen Frieden zu leisten. Sie fördert einen stetigen Kulturaustausch und wird sich darum bemühen kulturelle Vorurteile jeglicher Art abzubauen zu helfen. Letztlich soll das DIAS – als eine interdisziplinäre Schnittstelle von Politik, Wissenschaft und Gesellschaft – Nachwuchswissenschaftler und zukünftige Führungskräfte hervorbringen.
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Durchführung von wissenschaftlichen Vorlesungen oder Seminaren, Vortragsabenden, Diskussionsforen, Multiplikatorenkonferenzen, Studienreisen sowie internationalen Austauschprogrammen verwirklicht. Darüber hinaus wird die Vereinigung mit Kooperationspartnern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zusammenarbeiten, um dem Satzungszweck in vollem Umfang gerecht werden zu können.
- (3) Die Vereinigung veröffentlicht wissenschaftliche Arbeiten ihrer Mitglieder und anderer namhafter Personen des öffentlichen Lebens unter ihrer Internetadresse www.dias-online.org. Diesbezüglich kann auch ein Monats- oder Jahresheft publiziert werden.
- (4) Die Vereinigung ist überparteilich und unabhängig.

**Artikel 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 Finanzen

(1) Den Mitgliedern der Vereinigung wird ein Mitgliedsbeitrag auferlegt, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Eine Erhöhung des Mitgliederbeitrags um mehr als die Hälfte des Vorwertes ist unzulässig. Über eine Inflationsbedingte Anpassung des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.

(2) Der Vorstand entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe die einzelnen Mitglieder des Kuratoriums eine jährliche Zuwendung an die Vereinigung zu entrichten haben.

(3) Die Vereinigung kann ihre Aktivitäten durch die Erbringung von eigenen Leistungen, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden finanzieren.

(4) Zuwendungen dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.

Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglieder der Vereinigung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele der Vereinigung aktiv zu fördern, wobei eine fördernde Mitgliedschaft ohne dazugehöriges Stimmrecht nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Dem Schriftformerfordernis genügt die Benutzung der auf der institutseigenen Homepage bereitgestellten elektronischen Beitrittserklärung.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der/die Antragsteller(in) innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die sich in besonderer Art und Weise um die Vereinigung oder Ihre Zwecke verdient gemacht haben oder solche Personen oder Personenvereinigungen, welche dieses in Zukunft beabsichtigen, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, sind aber von finanziellen Beiträgen befreit.

Artikel 6 Fellowship

(1) Jedes Mitglied der Vereinigung kann den Status eines Junior Fellow, eines Fellow oder eines Senior Fellow erhalten.

(2) Dieser Status kann durch die Publikation von Beiträgen auf der Website des DIAS erlangt werden:

(a) Der Status des Junior Fellow kann ab einem Textumfang von 15.000 Anschlägen pro Zwölfmonatszeitraum erlangt werden. Der Status gilt ab Verleihung für 12 Monate.

(b) Der Status des Fellow kann ab einem Textumfang von 30.000 Anschlägen pro Zwölfmonatszeitraum erlangt werden. Der Status gilt ab Verleihung für 12 Monate.

(c) Der Status des Senior Fellow kann ab einem Textumfang von 60.000 Anschlägen pro Zwölfmonatszeitraum erlangt werden. Senior Fellow kann nur sein, wer einen akademischen Titel trägt. Der Status gilt ab Verleihung für 12 Monate.

(d) Anschläge eines DIAS-Kommentars zählen zu 100 vom Hundert, solche einer DIAS-Analyse zu 110 vom Hundert und solche einer Buchrezension zu 100 vom Hundert. Anschläge von Beiträgen eines institutsfremden Autors werden dem Mitglied, das diesen Beitrag für die DIAS-Website gewonnen hat, zu 25 vom Hundert angerechnet. Das Korrekturlesen eines DIAS-Artikels zählt 30 vom Hundert.

(e) Näheres ergibt sich aus Artikel 16 der Satzung.

(3) Der Status des Fellow wird zudem für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Erscheinens auch an solche Mitglieder vergeben, die ein Werk in der DIAS-Schriftenreihe (Düsseldorfer Schriften zu Internationaler Politik und Völkerrecht) veröffentlichen.

(4) Der Vorstand kann aufgrund eigener Initiative, auf Ersuchen eines Mitglieds oder auf Ersuchen eines Geschäftsführers auch einem solchen Mitglied den Status des Junior Fellows bzw. des Fellows verleihen, das sich für die organisationelle, verwaltungstechnische oder projektbezogene Arbeit des DIAS in besonderem bzw. besonders hohem Maße eingesetzt hat. Der Status gilt ab Verleihung für 12 Monate. Für die Verleihung des besonderen Status nach Art. 6 IV ist ein Beschluss nach Art. 14 oder Art. 15 erforderlich.

(5) Fellows der Vereinigung können ihren Status gegenüber Dritten anzeigen. Für öffentliche Auftritte als Fellows des DIAS ist die Genehmigung des Vorstands, unter vollständiger Anzeige der Veranstaltung an der teilgenommen werden soll, zu beantragen.

(6) Bei einem Verstoß gegen Art. 6 V wird eine grobe Zuwiderhandlung nach Art. 7 III 3 vermutet.

Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,

(a) durch Austritt, oder

(b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen – insbesondere im Todesfall –, oder

(c) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann schriftlich spätestens zum 15.07. vor Ende des Geschäftsjahres mit Wirkung zum 31.08. gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ist das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien in einer Weise gestört, dass dem Mitglied, aus Sicht eines objektiven Dritten, die Einhaltung der Austrittsfrist nicht zugemutet werden kann, ist der Austritt unbeschadet der geltenden Austrittsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonates zulässig. Austrittserklärungen in mündlicher Form sind unwirksam.

(3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Absendung einer schriftlichen Mahnung an die letzte der Vereinigung bekannt gegebenen Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss muss in der zweiten Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als sechs Wochen nach deren Absendung verfügt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck, den Zielen und Aufgaben der Vereinigung oder den Beschlüssen seiner Organe grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wobei hiervon abgesehen werden kann, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Absendung einer schriftlichen Mahnung an die letzte der Vereinigung bekannt gegebenen Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand geblieben ist. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich oder in Form einer elektronischen Nachricht mitzuteilen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile des Vermögens. Insbesondere hat das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied weder einen Anspruch aus § 738 BGB noch Pflichten entsprechend § 739 BGB.

Artikel 8 Sondermitgliedschaft für Teilnehmer der Legal Research Group

(1) Im Rahmen der Teilnahme an dem von Elsa in Kooperation mit dem DIAS durchgeführten Legal Research Projektes, erhalten die Mitglieder der Legal Research Group eine Sondermitgliedschaft im DIAS.

(2) Die Sondermitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

(3) Ihnen wird ermöglicht, Artikel und Beiträge über das DIAS zu veröffentlichen. Sie nehmen in der Zeit ihrer Sondermitgliedschaft an dem eingerichteten Fellowssystem teil. Für den Fall, dass sich an die Sondermitgliedschaft unverzüglich eine Vollmitgliedschaft anschließt, wird der bis zum Ende der Sondermitgliedschaft erhaltene Fellowstatus übernommen.

(4) Die Sondermitglieder haben keinerlei Stimmrechte in den Entscheidungsgremien.

(5) Die Sondermitgliedschaft endet mit der Beendigung der Teilnahme an der Legal Research Group; spätestens jedoch, unabhängig von der Teilnahme an der Legal Research Group, nach zwei Jahren.

Artikel 9 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

(3) der Wissenschaftliche Beirat und

(4) das Kuratorium

Artikel 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der Vereinigung. Sie setzt sich aus deren Mitgliedern zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- (a) Satzungsänderungen,
- (b) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie deren Entlastung,
- (c) die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und die Gewährung sowie die Höhe einer Alimentation der Mitglieder des Vorstandes und anderer Funktionsträger, die für das DIAS tätig werden,
- (d) die Ermächtigung des Vorstandes, eine Aufwandsentschädigung und eine Alimentation an Funktionsträger, die für das DIAS tätig werden, zu gewähren,
- (e) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- (f) die Ausschließung eines Mitgliedes,
- (g) die Auflösung des Vereins,
- (h) sonstige Fragen nach dieser Satzung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Bereich des Vereinssitzes einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand innerhalb von vier Kalenderwochen einberufen, wenn dieser beschließt, dass das Interesse der Vereinigung dies erfordert oder ein Viertel aller Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragen.

(4) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Jedes Mitglied kann – auch während der Mitgliederversammlung – die Ergänzung der Tagesordnung beantragen, soweit sich die Mitgliederversammlung nicht gegen den Antrag ausspricht.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich durch einfache Postsendung mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor der Versammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung jedem Mitglied der Vereinigung bekannt zu geben, wobei die zu letzt der Vereinigung bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes zwecks postalischer Versendung zu verwenden ist. Abweichend hiervon kann der Vorstand die Einladung zur Versammlung schriftlich mittels elektronischer Nachricht (Email) bekannt geben, wobei Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung entsprechende Anwendung findet.

(6) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leiten die Mitgliederversammlung. Ist der Vorstand verhindert und kein Versammlungsleiter durch den Vorstand benannt, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Versammlung. Ein vom Vorstand ernannter Versammlungsleiter muss Mitglied der Vereinigung sein und darf nicht dem Vorstand angehören.

(7) Ein Antrag auf Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds nach Artikel 10 Absatz 3 dieser Satzung muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt werden.

Artikel 11 Beschlussfähigkeit, Protokoll

(1) Jedes Mitglied der Vereinigung hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied der Vereinigung nur ein anderes Mitglied der Vereinigung vertreten, es sei denn, die zu vertretenden Mitglieder haben ihren festen Wohnsitz nicht im Bundesgebiet. Die Stimmübertragung ist mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand gegenüber schriftlich oder mittels elektronischer Nachricht (Email) anzuzeigen. Soweit der Vorstand die Versammlungsleitung nicht eigenständig ausübt hat er den Versammlungsleiter rechtzeitig über die Stimmübertragung in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung anwesend ist. Wird diese Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so findet am selben Tage nach einer kurzen Pause (höchstens eine Viertelstunde) im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung statt. Diese ist bis auf Satzungsänderungen beschlussfähig. Auf diese Verfahrensweise ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert und gut lesbar hinzuweisen.

(3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn die für den Beschluss notwendige Anzahl der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder mittels elektronischer Nachricht (Email) gegenüber dem Vorstand erklären.

(4) Bei schriftlicher Beschlussfassung ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche zu gewähren. Nur die Erklärungen, die am Ende dieser Frist beim Vorstand eingegangen sind, werden berücksichtigt. Über die Rechtzeitigkeit einer Erklärung entscheidet der Poststempel oder die automatische Datumskennzeichnung durch das Programm für elektronische Nachrichten (Email). Die Stimmenauszählung hat öffentlich zu erfolgen und ist vorher zwingend vom Vorstand bekannt zugeben. Spätestens eine Woche nach Ende der Überlegungsfrist ist das Abstimmungsergebnis den Mitgliedern schriftlich oder mittels elektronischer Nachricht (Email) durch den Vorstand bekannt zu geben.

Artikel 12 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer niedergeschrieben. Das Protokoll ist vom Vorstand gegenzuzeichnen. Alle Streitigkeiten, die das Protokoll betreffen, sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu klären.

Artikel 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Ehrenvorsitz

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Geschäftsjahren die Mitglieder des Vorstandes und für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Rechnungsprüfer. Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Vorstandes oder der beiden Rechnungsprüfer, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit erreichen, findet der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Kann auch dann keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, entscheidet zwischen den Kandidaten des zweiten Wahlgangs in einem durchzuführenden dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand einen Vertreter, der höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch ausführt. Dort muss eine Neuwahl des zu besetzenden Vorstandspostens stattfinden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mittels eines konstruktiven Misstrauensvotums seines Amtes entheben. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinigung erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie über die Verabschiedung des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Haushaltsjahr. Auf dieser Grundlage obliegt es der Versammlung, über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, welche sich in besonderer Art und Weise um die Vereinigung verdient gemacht haben, auf Vorschlag der Mitglieder des Vorstandes, Wissenschaftlichen Beirates oder Kuratoriums zu Ehrenvorsitzenden der Vereinigung ernennen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

(7) Ausscheidende Vorsitzende des Vorstandes werden zu Ehrenvorsitzenden der Vereinigung. Artikel 10 Absatz 4 dieser Satzung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es keiner Wahl eines Nachfolgers bedarf.

(8) Ehrenvorsitzende können an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Das Recht zur Teilnahme gewährt kein Stimmrecht. Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Erbringung finanzieller Beiträge nur befreit, soweit sie nicht zugleich Mitglied der Vereinigung sind.

(9) Personenwahlen der Mitgliederversammlung finden geheim statt, alle anderen Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt. Von dieser Bestimmung kann die Versammlung abweichen.

Artikel 14 Vorstand, Geschäftsführer, Rechenschaftsbericht

(1) Der Vorstand der Vereinigung besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Alle Personen des Vorstandes müssen Mitglieder der Vereinigung sein.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Personen bleiben jedoch über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, die ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben adäquat zu erfüllen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass so viele Vorstandsmitglieder ernannt werden, dass diese die ihnen durch Art 13 und auf sonstige Weise zugewiesenen Aufgaben erfüllen können. Die Festsetzung einer zahlenmäßigen Höchstgrenze der Vorstandsmitglieder ist nur dann gestattet, wenn anderenfalls die Arbeit des Instituts oder der Bestand der Vereinigung gefährdet wird.

(5) Der Vorstand ist befugt auch innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres weitere Mitglieder für den Vorstand vorzuschlagen. Der Vorstand ist zu diesem Vorgehen verpflichtet, sobald deutlich wird, dass er die ihm übertragenden Aufgaben in der aktuellen Besetzung nicht adäquat ausführen kann. Über den Antrag wird dann entweder im Rahmen einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 9 III oder nach dem Verfahren des Art. 10 III durch die Mitglieder der Vereinigung abgestimmt

(6) Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach außen. Jedes Mitglied des Vorstandes besitzt Alleinvertretungsmacht. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 1000,- Euro ist die Zustimmung eines weiteren Mitglieds des Vorstandes, von mehr als 2500,- Euro zusätzlich die Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes erforderlich. Bei Rechtshandlungen von mehr als 5000,- Euro die Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder und die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden erforderlich.

(7) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung, die Realisierung sämtlicher Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Überwachung der Verwaltung der Finanzmittel. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- (a) die Bestimmung der Leitlinien und Arbeitsschwerpunkte des Instituts,
 - (b) die Überwachung der Geschäftsführung der Vereinigung,
 - (c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - (d) die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben,
 - (d) die Einrichtung wissenschaftlicher Abteilungen,
 - (e) die Ernennung der Mitglieder zu Junior Fellows, Fellows und Senior Fellows
 - (f) die Übernahme der durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (8) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinigung nicht zuwider Recht und Ordnung handelt. Darüber hinaus wacht er über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzung.
- (9) Der Vorstand stellt die hauptamtlichen Geschäftsführer für den Verein ein, der in Absprache mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins führt. Dem Geschäftsführer darf durch den Vorstand Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilt werden, er ist vollumfänglich an der Arbeit des Vorstands zu beteiligen.
- (10) Der Vorstand kann der Geschäftsstelle aufgaben zuweisen (delegieren) und Aufgaben der Geschäftsstelle an sich ziehen (Rückholrecht), sofern dies für die Durchführung eines Projektes oder für den Bestand der Vereinigung notwendig ist.
- (11) Der Vorstand ist ebenfalls für die Besetzung der einzelnen Praktikumsstellen verantwortlich, hierbei hat er unter anderem das Vorschlagsrecht der Geschäftsführer zu beachten.
- (12) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht.
- (13) Der Vorstand entscheidet darüber Funktionsträgern, die für das DIAS tätig werden, eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Alimentation oder Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Artikel 15 **Beschlussfassung des Vorstands in Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschluss. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) An der Vorstandssitzung können teilnehmen:
 - (a) die Vorstandsmitglieder
 - (b) der Vorstandsvorsitzende
 - (c) die Geschäftsführer
 - (d) auf Wunsch des Vorstands oder eines Geschäftsführers auch Mitglieder der Vereinigung, soweit diese zur Entscheidung sachdienliche Informationen beisteuern können.
- (3) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Diese ist allen Teilnehmereberechtigten postalisch oder per Email spätestens eine Woche vor dem Treffen zuzustellen.
- (3) Auf den Vorstandssitzungen haben ausschließlich die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende ein Stimmrecht. Die Stimmen der Stimmberechtigten sind gleichwertig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen unter Leitung eines Mitgliedes des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Geschäftsführer haben ein Nachfrage- und Stellungnahmerecht, aber kein Stimmrecht. Teilnehmer nach Art. 14 III haben ein Recht zur Stellungnahme, aber kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstands, anwesend sind.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist jedem Teilnehmereberechtigten postalisch oder per E-Mail zuzusenden. Jedem Mitglied der Vereinigung ist auf Wunsch Einblick in die Protokolle zu gewähren.
- (6) Der Vorstand hat in seiner Geschäftsordnung die rechtlichen Vorgaben dieser Vorschrift zu berücksichtigen.

Artikel 16 **Beschlussfassung des Vorstands außerhalb von Vorstandssitzungen**

- (1) Ist die Einberufung einer Vorstandssitzung aus zeitlichen oder örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder erheblich erschwert, so kann der Vorstand auch ohne die Anberaumung einer Vorstandssitzung Beschlüsse fassen (schriftliche Beschlussfassung), sofern andernfalls die Handlungsfähigkeit der Vereinigung beeinträchtigt wird. Die Beschlussfassung muss den förmlichen Anforderungen des Art.16 II-V entsprechen.
- (2) Wird deutlich, dass die Einberufung der Vorstandssitzung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kündigt der Vorstandsvorsitzende per Email an, dass eine schriftlich Beschlussfassung i.S.d. Art. 16 erfolgen wird. Die Mitglieder

des Vorstandes haben daraufhin eine Woche Zeit, die Themen über die eine Abstimmung erfolgen soll auszuarbeiten und dem Vorsitzenden, so wie den anderen Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden. Die anderen Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende können zu dem Thema innerhalb der Frist Stellung nehmen. Jede zur Abstimmung eingebrachte Maßnahme enthält einen Kurzüberblick ihres Nutzens für den Verein und des Aufwandes, der zur ihrer Realisierung voraussichtlich notwendig ist. Die Ergebnisse werden dem Vorstandsvorsitzenden zugeleitet.

(3) Der Vorstandsvorsitzende sendet die ihm gem. Art. 16 II zugeleiteten zur Abstimmung stehenden Themen mit den erarbeiteten Kurzbeschreibungen und den Stellungnahmen per Email an die in Art. 15 II a-c aufgelisteten Personen.

(4) Bei dieser schriftlichen Beschlussfassung ist den Beteiligten eine Überlegungsfrist von einer Woche zu gewähren. Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende selbst haben eine Stimme pro Antrag. Die Geschäftsführer haben kein Stimmrecht. Sie sind jedoch verpflichtet den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn die Maßnahme nach ihrer Ansicht nach nicht adäquat durchführbar ist. Die Stimmabgaben und Stellungnahmen sind via Email gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden abzugeben.

(5) Für das Zustandekommen einer Maßnahme im Zuge der schriftlichen Beschlussfassung, ist eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ausschließlich die Erklärungen, die am Ende der Wochenfrist gem. Art. 16 IV beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind, werden berücksichtigt. Über die Rechtzeitigkeit einer Erklärung entscheidet die automatische Datumskennzeichnung durch das Programm für elektronische Nachrichten. Nicht erfolgte oder nicht rechtzeitig erfolgte Stimmabgaben gelten als Ablehnung (Nein-Stimme). Für die Stimmauswertung ist der Vorstandsvorsitzende zuständig, er hat die Stimmauswertung den Beteiligten i.S.d. Art. 15 II a-c spätestens eine Woche nach Ende der Stimmauswertung mitzuteilen.

(6) Bei wiederholter Nichtabgabe der Stimme durch ein Vorstandsmitglied (weder Abgabe einer JA, noch ENTHALTUNG oder NEIN Stimme) wird im Rahmen der nächsten regulären Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Vorstand beraten. Diese Maßnahme hat keine Auswirkung auf den Mitgliedsstatus. Eine wiederholte Nichtabgabe der Stimme liegt frühestens bei dreimaliger Nichtteilnahme an der Abstimmung vor. Sie liegt nie vor soweit der Betroffene gerechtfertigt ist.

(7) Diese Vorschrift entbindet nicht von der Pflicht Vorstandssitzungen einzuberufen.

Artikel 17

Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern

(1) Der Vorstand nimmt neue Mitglieder im Zuge eines Umlaufverfahrens auf. Die Geschäftsstelle leitet Beitrittsanträge an den Vorstandsvorsitzenden weiter. Dieser sendet die Aufnahmegesuche an die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand überprüft das Aufnahmegesuch. Er hat eine Woche Zeit dem Vorsitzenden Bedenken anzuzeigen. Gehen beim Vorstandsvorsitzenden innerhalb dieser Frist keine Bedenken der Mitglieder des Vorstandes ein und hat der Vorsitzende ebenfalls keine Bedenken, so ist das Mitglied aufzunehmen.

(2) Bestehen Bedenken, so kann die Aufnahme des Betroffenen nur durch ein Beschlussverfahren nach Art. 15 oder Art. 16 erfolgen. Hierbei gilt die Maßgabe, dass die Personen nach Art. 15 II c und d von dem Sitzungsteil ausgeschlossen sind.

(3) Der Vorsitzende informiert ½ jährlich über die neu aufgenommenen Mitglieder in einer Rundmail. Diese Aufgabe kann an die Geschäftsstelle delegiert werden.

Artikel 18

Beschluss über die Statusänderung der Mitglieder

(1) Die Geschäftsführung zeigt dem Vorstand an, wenn sich der Status des Mitglieds zum Junior Fellow, Fellow oder Senior Fellow geändert hat. Ein Vorstandsmitglied bestätigt dies der Geschäftsführung. Ab dem Zeitpunkt der Bestätigung steht dem Mitglied der jeweilige neue Status zu, verbunden mit den daraus resultierenden Rechten oder Rechtsverlusten.

(2) Der Vorstand verkündet den Erwerb eines Fellowstatus soweit tunlich auf der zeitnächsten Mitgliederversammlung.

Artikel 19

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann bedeutenden Persönlichkeiten aller wissenschaftlichen Fachgebiete oder mit einem besonderen Bezug zur Vereinigung oder dem Zweck dieser Satzung eine Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat antragen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens 50 Mitgliedern, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt. Eine Erhöhung der zulässigen Mitgliederzahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(3) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats haben in der Mitgliederversammlung keine Stimme. Sie beraten den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung und unterstützen die wissenschaftliche Arbeit der Vereinigung im Allgemeinen.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft erklären. Über die außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat kann die Mitgliederversammlung befinden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(5) Von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates werden keine Beiträge erhoben, soweit diese nicht zugleich auch Mitglied der Vereinigung sind.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende wählen. Die Geschäftsordnung muss den Rechtsgedanken dieser Satzung im Wesentlichen entsprechen.

Artikel 20 Kuratorium

(1) Der Vorstand beruft ein Kuratorium bedeutender Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Medien und Wirtschaft, welche die Ziele der Vereinigung unterstützen. Die Mitglieder der Vereinigung und die Ehrenvorsitzenden können geeignete Kandidaten vorschlagen. An den Vorschlag ist der Vorstand nicht gebunden. Entscheidungen über Vorschläge – auch die Ablehnung eines Vorschlags – müssen vom Vorstand nicht begründet werden.

(2) Das Kuratorium besteht aus 25 Mitgliedern, soweit der Vorstand nicht etwas anderes bestimmt. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums haben in der Mitgliederversammlung keine Stimme. Das Kuratorium berät den Vorstand bei der strategischen Entwicklung der Vereinigung sowie in fallweise vorgebrachten konkreten Angelegenheiten.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums können zu jeder Zeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft erklären. Über die außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums können zugleich fördernde Mitglieder, nicht aber ordentliche Mitglieder der Vereinigung sein.

(6) Von Mitgliedern des Kuratoriums sind keine Beiträge zu erheben. Im Übrigen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung.

(7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, einen Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretende Vorsitzende wählen. Die Geschäftsordnung muss den Rechtsgedanken dieser Satzung im Wesentlichen entsprechen.

Artikel 21 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle besteht aus hauptamtlichen Mitarbeitern. Zusätzlich kann die Geschäftsstelle mit Praktikanten zur Unterstützung der Mitarbeiter besetzt werden. Rechtsreferendare können im Rahmen ihrer entsprechenden Stage eingestellt werden.

(2) Die Geschäftsführer werden vom Vorstand eingestellt. Die Stelle des Geschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben. Praktikanten und Referendare werden durch den Vorstand der Vereinigung eingestellt. Geschäftsführer haben dabei ein Vorschlagsrecht, welches der Vorstand in seine Erwägungen einzubeziehen hat.

(3) Die Geschäftsführer sind das Bindeglied zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstelle, ihnen obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie auf die ihnen zugeteilten Praktikanten und Referendare zurückgreifen. Möglich ist ferner die Anfrage an Mitglieder der Vereinigung.

(4) Auf Antrag der Geschäftsstelle können mehrere hauptamtliche Geschäftsführer eingestellt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von mehr als zwei hauptamtlichen Mitarbeitern muss der Vorstand in jeder Mitgliederversammlung gesondert Rechenschaft ablegen. Geschieht dies nicht, so ist der Vorstand nicht befugt den Arbeitsvertrag mit dem zuletzt angestellten Mitarbeiter zu verlängern.

(5) Die Geschäftsstelle leitet die täglichen Geschäfte und steht Außenstehenden und vor allem Mitgliedern als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. Die Geschäftsstelle ist insbesondere verantwortlich für,

- a) das Tagesgeschäft und die Finanzen,
 - b) die Mitgliederbetreuung,
 - c) die Mitgliederverwaltung,
 - d) die Betreuung des Fellow-Modells und Errechnung des Statusänderung bis zum jeweiligen Stichtag,
 - e) die Koordination der Veranstaltungen und Projekte,
 - f) die Überprüfung der Website auf unzulässigen Inhalt,
 - g) die sonstigen durch den Vorstand per Beschluss übertragenen Aufgaben
- verantwortlich.

(6) Näheres hat der Vorstand in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle zu regeln.

Artikel 22 Haushaltsführung

- (1) Der Haushaltsplan ist ausgeglichen zu führen.
- (2) Die Führung des Haushaltes obliegt dem Vorstand.
- (3) Die Haushaltsführung soll wirtschaftlich und sparsam sein.

Artikel 23 **Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes**

- (1) Mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres muss der Rechnungsprüfungsbericht erstellt worden sein. Aus ihm müssen sich die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr ergeben, insbesondere die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (2) Für die Erstellung des Rechnungsprüfungsberichtes sind die bestellten Rechnungsprüfer zuständig. Der Vorstand und die Geschäftsstelle haben sie in allen Belangen uneingeschränkt zu unterstützen.
- (3) Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.
- (4) Aus dem Rechnungsprüfungsbericht sollen mindestens die folgenden Positionen hervorgehen:
 - (a) auf der Einnahmenseite:
 - Geld- und Sachspenden,
 - Projektbezogene Geld- und Sachspenden,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - öffentliche Zuschüsse,
 - sonstige Spenden sowie etwaige Überschüsse des Vorjahres;
 - (b) auf der Ausgabenseite:
 - Aufwandsentschädigung und Alimentation für die Mitglieder des Vorstandes bzw. die Geschäftsführer
 - Verwaltungsausgaben (Aufwendungersatz),
 - Ausgaben für die einzelnen wissenschaftlichen Abteilungen,
 - sonstige Ausgaben aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,
 - Fehlbeträge des Vorjahres.
- (5) Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle können nicht Rechnungsprüfer sein.
- (6) Mit der Annahme des Rechnungsprüfungsberichtes im Ganzen durch die Mitgliederversammlung ist die Entlastung des Vorstandes verbunden. Bei einer teilweisen Annahme des Rechnungsprüfungsberichtes gilt die Entlastung für den angenommenen teilweisen Teil. Die Entlastung erfolgt mittels einfacher Mehrheit.
- (7) Wird ein Rechnungsprüfungsbericht nicht rechtzeitig vorgelegt oder ganz oder teilweise nicht angenommen, bestimmt der neu gewählte Vorstand eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Unverzüglich nach Vorlage des Rechnungsprüfungsberichtes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (8) Legen die Rechnungsprüfer in Zusammenarbeit mit dem Vorstand keinen Bericht vor, der von der Mitgliederversammlung angenommen wird, so ist im Rahmen der nächsten regulären Mitgliederversammlung über den Ausschluss der verantwortlichen Mitglieder zu beraten.

Artikel 24 **Datenschutz**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt das DIAS folgende Daten: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Beruf, Privat- und Geschäftsadresse mit den entsprechenden Telefon- und Faxnummern, Bankverbindung, Mitgliedschaften insbesondere von Vereinigungen, Parteien, Netzwerken, besondere Befähigungen und Interessen, die dem Vereinszweck förderlich sein können. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System, und soweit nötig in den privaten EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten, werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Diese Daten der Mitglieder und Informationen und Daten über Nichtmitglieder, werden vom DIAS nur genutzt und verarbeitet, soweit es dem Vereinszweck zu fördern geeignet ist und keine Anhaltspunkte bestehen, das die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Zur Verwirklichung des persönlichen Netzwerkes zwischen den Mitgliedern, können Mitglieder den Namen und die Anschrift anderer Mitglieder beim Vorstand, gegen die Versicherung erhalten, die Daten nicht weiterzugeben oder treuwidrig zu benutzen.

(2) Der Vorstand macht auf besondere Ereignisse der Vereinstätigkeit, insbesondere Veranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszwecks in der gegebenenfalls erscheinenden Zeitschrift, sowie in der Tagespresse und in den entsprechenden Fachpublikationen aufmerksam. Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der vereinseigenen Internetseite www.dias-online.org gemäß der von jedem Mitglied zu unterzeichnenden Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliedsdaten im Internet. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegen die Veröffentlichung seiner Daten, durch Erklärung gegenüber dem Vorstand, Widerspruch erheben, und/oder seine Einwilligung in die Veröffentlichung von Mitgliedsdaten im Internet widerrufen. In Bezug auf dieses Mitglied unterbleibt dann eine weitere Veröffentlichung entsprechend seines Widerspruchs und/oder Widerrufs.

(3) Der Vorstand kann beschließen, Kooperationen mit anderen Vereinigungen, sofern dies dem Vereinszweck dienlich ist einzugehen. Im Vollzug der Kooperation können Name, Titel, Geburtsdatum und Mitgliedsnummer der Mitglieder des DIAS übermittelt werden. Bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen können die volle Adresse, Telfon- und Faxnummer, Email-Adresse sowie ihre Funktion im DIAS übermittelt werden.

(4) Der Vorstand kann beschließen mit Unternehmen der freien Wirtschaft und ihren Verbänden Kooperationen und Geschäfte zur Förderung des Vereinszwecks einzugehen. Im Vollzug dieser Kooperationen und Geschäfte können Name, Geburtsdatum und Mitgliedsnummer der Mitglieder des DIAS an den Kooperations- oder Geschäftspartner durch den Vorstand übermittelt werden. Der Vorstand trifft dabei Vorkehrungen, die die Weitergabe der Daten an unbefugte Dritte oder deren Nutzung zu einem anderen als dem durch die Kooperation oder Geschäfte bestimmten Zweck verhindern sollen.

(5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Artikel 25 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

(2) In der Einladung ist die Neufassung betroffener Artikel mitzuteilen und der ursprüngliche Satzungstext gegenüberzustellen.

(3) Änderungen der Satzung können innerhalb eines Geschäftsjahres zwei Mal beschlossen werden.

Artikel 26 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder beschließen.

(2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Vereinigung aufgelöst werden soll.

(3) Die Auseinandersetzung des Vermögens erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Artikel 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Anmeldung beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf in Kraft.